

Nds. MBl. Nr. 25/1986

§ 17
Akteneinsicht

- (1) Der Promotionsausschuß hat der Bewerberin/dem Bewerber Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltungmachung oder Verteidigung ihrer/seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

§ 18
Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 19.
- (2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfer, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses zunächst diesen dem Widerspruch zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfer ihre Bewertungsentscheidungen zugunsten des Widerspruchs, so berichtet der Promotionsausschuß seine diesbezüglichen Entscheidungen.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber kann einen Hochschullehrer i. S. von § 5 Abs. 1 als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Bewerberin/dem Bewerber und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Referenten oder vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19
Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die nicht in einem ordentlichen Promotionsverfahren erbracht worden sind, kann der Fachbereich Mathematik Grad und Würde eines Doktors der Mathematik ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der Hochschullehrer nach § 5 Abs. 1 unterstützt werden. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer vom Fachbereichsrat eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Verleihung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Hochschullehrer und der Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die die Verdienste der/des Geehrten würdigt; sie wird vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 20
Übergangsregelungen

Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandin bzw. als Doktorand angenommen sind, können auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach der Vorläufigen Promotionsordnung vom 30. 6. 1976 (Nds. MBl. S. 2019) beenden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Vorderseite:

.....
.....
.....
(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Mathematik der Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften angenommene Dissertation, vorgelegt von

aus

2. Rückseite:

Erstreferent:.....
Korreferent(en):.....
Tag der mündlichen Prüfung:.....

Anlage 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Mathematik der Universität Oldenburg verleiht

geb. am in

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

auf Grund einer mit *) beurteilten Dissertation

und einer mit *) bestandenen mündlichen Prüfung. Das Gesamturteil lautet

..... *)

Oldenburg, den

(Siegel)

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses Mathematik

*) Prädikate: summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend).

Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Chemie im Nebenfach an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 7. 1986 — 1063-245 03-1 —

Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Chemie im Nebenfach beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), zum Wintersemester 1986/87 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/1986 S. 736

Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Politikwissenschaft (erstes Hauptfach oder Hauptfach) an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 7. 1986 — 1063-245 33-2 —

Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Magister-Teilstudienganges Politikwissenschaft (erstes Hauptfach oder Hauptfach) beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), mit Wirkung zum Wintersemester 1986/87 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/1986 S. 736

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5 der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 21. 8. 1986 — 1062-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), geändert durch Bek. v. 6. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 103)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5 beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 34/1986 S. 878

Anlage

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5

1. In der Überschrift werden nach der Zahl „3“ ein Beistrich und die Zahl „4“ eingefügt.
2. In Anlage 1 wird folgender Satz angefügt: „Soziologie kann nicht als zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden, wenn das erste Hauptfach Politikwissenschaft ist. Politikwissenschaft kann nicht als zweites Hauptfach gewählt werden, wenn das erste Hauptfach Soziologie ist.“
3. Es werden folgende Anlagen 12 bis 15 angefügt:

„Anlage 12

Fachspezifischer Teil Psychologie (Nebenfach)

- I. Studien- und Prüfungsgebiete
1. Studien- und Prüfungsgebiete im Grundstudium sind:
 - 1.1 Allgemeine Psychologie I
 - 1.2 Allgemeine Psychologie II
 - 1.3 Sozialpsychologie

- 1.4 Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- 1.5 Entwicklungspsychologie
- 1.6 Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten
- 1.7 Methodenlehre der Psychologie.
2. Studien- und Prüfungsgebiete im Hauptstudium sind:
 - 2.1 Arbeits- und Betriebspsychologie
 - 2.2 Mensch-Umwelt-Beziehungen
 - 2.3 Kognitive Prozesse.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder experimentelle Arbeit) nach Wahl des Studenten/der Studentin aus zwei der Studien- und Prüfungsgebiete gemäß Abschn. I Nrn. 1.1 bis 1.6, die nicht Gegenstand der Magisterzwischenprüfung sind.
2. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit, Referat oder Klausur) aus dem Studiengang Methodenlehre der Psychologie, einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen, gemäß Abschn. I Nr. 1.7.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über sachliche und methodische Grundkenntnisse zu einem der Studien- und Prüfungsgebiete gemäß Abschn. I Nrn. 1.1 bis 1.6 nach Wahl des Studenten/der Studentin.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder experimentelle Arbeit) nach Wahl des Studenten/der Studentin aus einem Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.3 sowie dem für die mündliche Magisterprüfung (§ 20 Abs. 3) gewählten Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.3.

V. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Eine mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3) über vertiefte Kenntnisse in einem Studien- und Prüfungsgebiet gemäß Abschn. I Nrn. 2.1 bis 2.3 nach Wahl des Studenten/der Studentin.

Anlage 13

Fachspezifischer Teil Sportwissenschaften

A. Prüfungsgebiete, -anforderungen und -bestimmungen

Alle Prüfungsgebiete beziehen sich auf den Lehr- und Forschungsschwerpunkt Freizeitsport und seine

1. Studienschwerpunkte:
 1. Sport in sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
 2. Sport in therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
- II. Prüfungsgebiete im Studienbereich „Allgemeine Theorie des Sports“ sind die Problemfelder
 1. Sport und Bewegung: Bewegungen und Handeln im Sport, motorische Entwicklung, Bewegungslernen, Analyse der Bewegung.
 2. Sport und Erziehung: Leiblichkeit und Körpererfahrung, Leistung und Wettkampf, Spielerziehung, Sportunterricht.
 3. Sport und Gesellschaft: Bewegungsverhalten und Kommunikation, Sozialgeschichte motorischen Verhaltens, Geschichte des Sports und Schulsports, Sport und Freizeit, Institutionalisierung des Sports.
 4. Sport und Gesundheit: Formen körperlicher Beanspruchung, körperliche Entwicklung und Belastbarkeit, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher Aktivität, Verhütung gesundheitlicher Schäden im Sport.

III. Studienbereich „Sportpraxis und ihre spezielle Theorie“ (Praktisch-methodische Prüfung)

1. Prüfungsgebiete
 - 1.1 Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball
 - 1.2 Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik, Tanz